

Seminarankündigung

Herr Professor Englisch bietet im Sommersemester 2025 im Rahmen des Schwerpunktbereichs Steuerrecht ein Seminar zum Thema

Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht

an.

Termin und Ort der Vorbesprechung werden noch bekanntgegeben. Bitte informieren Sie sich beim Prüfungsamt rechtzeitig über die Anmeldemodalitäten. Neben der Anmeldung im Prüfungsamt ist binnen gleicher Frist eine Anmeldung ausschließlich per E-Mail an steuerrecht@uni-muenster.de erforderlich. Die Anmeldung muss das beigefügte Anmeldeformular und einen aktuellen Notenauszug (Wilma 3 oder Äquivalent) enthalten. Über die Anmeldefrist erteilt das Prüfungsamt Auskunft.

Die Seminararbeit muss **bis zum 14.4.2025 um 12.00 Uhr** sowohl als Word-Datei und PDF per E-Mail an steuerrecht@uni-muenster.de sowie in gedruckter Form (postalisch oder persönlich in Raum JUR 220A) abgegeben werden. Bei postalischer Abgabe ist das Datum der Aufgabe maßgeblich; es ist ggü. dem Lehrstuhl mit einem Einlieferungsbeleg nachzuweisen.

Die zu vergebenden Einzelthemen lauten:

- 1. Das Konzept des Gutscheins im europäischen Mehrwertsteuerrecht**
Gutscheine erfahren im harmonisierten Mehrwertsteuerrecht seit dem Inkrafttreten der sog. GutscheinRL eine Sonderbehandlung. Die Seminararbeit soll den sachlichen Anwendungsbereich der Sonderregeln klären, namentlich eine Abgrenzung zu verwandten Instrumenten wie Zahlungsinstrumente, Rabattberechtigungen, (Telefon-)Guthabekarten, Tickets etc. Zu klären ist auch, inwieweit Utility Token Gutscheine darstellen können.
- 2. Subventionen und Zuschüsse im europäischen Mehrwertsteuerrecht**
Zuschüsse und Subventionen werden mehrwertsteuerlich unterschiedlich behandelt: sie können nicht steuerbar sein, einem eigenen steuerbaren Umsatz mit dem Zuschussgeber zuzurechnen sein oder Entgelt für eine Leistung an Dritte darstellen. Die

Seminararbeit soll für alle praktisch relevanten Fallgruppen eine sachgerechte mehrwertsteuerliche Behandlung diskutieren, einschließlich der Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug des Bezuschussten.

3. Reform der Steuerfreiheit von Bildungsleistungen im Umsatzsteuerrecht

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 soll die Steuerfreiheit von Bildungsleistungen mit richtlinienrechtlichen Vorgaben in Einklang gebracht werden. Der Gesetzesbeschluss bleibt allerdings hinter dem ursprünglichen Regierungsentwurf deutlich zurück. Die Seminararbeit soll kritisch würdigen, inwieweit die deutsche Neuregelung tatsächlich den unionsrechtlichen Vorgaben genügt. Außerdem sollte diskutiert werden, ob darüber hinaus – auf Richtlinienebene oder hinsichtlich des nationalen Verfahrens – Reformbedarf besteht.

4. Die Neuregelung des Mehrwertsteuerregimes für die Sharing Economy durch ViDA

Ende 2024 ist das Mehrwertsteuerreform-Paket „Vat in the Digital Age“ (ViDA) vom Rat der EU angenommen worden. Es sieht u.a. für wesentliche Sektoren der sog. Sharing Economy vor, dass die MwSt für die erbrachten Dienstleistungen nicht mehr von den leistenden Unternehmern, sondern von der vermittelnden elektronischen Plattform geschuldet wird. Im Zuge politischer Kompromisse ist dieser Grundansatz allerdings relativiert worden. Die Seminararbeit könnte einerseits darauf fokussieren, ob die Neuregelung mit Unionsprimärrecht einschließlich der allgemeinen Rechtsgrundsätze sowie auch mit dem Neutralitätsprinzip der MwSt vereinbar ist und wie noch offene Rechtsfragen zu beantworten sind. Alternativ kann ein stärkerer Akzent auf die rechtspolitische Bewertung der Reform gelegt werden.

5. Unionsprimärrechtliche Grenzen dynamischer Verweise auf internationale soft law Standards in unionaler Steuergesetzgebung

In jüngerer Zeit gibt es vermehrt Richtlinien(vorschläge) auf dem Gebiet des europäischen Steuerrechts, die internationale soft law-Instrumente in verbindliches Unionsrecht überführen bzw. überführen sollen. Dies betrifft namentlich die Mindeststeuerrichtlinie und die vorgeschlagene Verrechnungspreisrichtlinie. Besagte soft law-Instrumente werden kontinuierlich fortentwickelt; der EU-Gesetzgebungsprozess in Steuerfragen ist aber sehr schwerfällig. Einen Ausweg bieten scheinbar dynamische Verweise in der Richtlinie (auch) auf künftige Varianten bzw. Ergänzungen des jeweiligen Standards. Die Seminararbeit soll analysieren, welche Grenzen das Unionsprimärrecht (insbes. Demokratieprinzip, Rechtssicherheit, institutionelles Gleichgewicht) diesem Ansatz setzt.

6. Grundfreiheitsliches Gebot persönlicher Abzüge zugunsten beschränkt steuerpflichtiger Unionsbürgern im Kontext von ESt und ErbSt?

Zu der Frage, ob bzw. inwieweit die EU-Grundfreiheiten es gebieten, beschränkt Steuerpflichtigen dieselben persönlichen Abzüge zu gewähren wie Gebietsansässigen, existiert eine jahrzehntelange Rechtsprechungslinie. Diese wird in der Literatur kontrovers beurteilt und vom EuGH selbst nicht immer folgerichtig entwickelt. Augenfällig sind insbesondere die Unterschiede zwischen den Anforderungen an das Einkommensteuerrecht und das Erbschaftsteuerrecht. Die Seminararbeit soll die Rspr. insgesamt kritisch würdigen.

7. Beihilferechtliche Relevanz begünstigender Entscheidungen der Steuerverwaltung

In jüngerer Zeit sind eine Reihe von EuGH-Urteilen zu der Frage ergangen, unter welchen Voraussetzungen Entscheidungen der Finanzverwaltung, die in Abweichung von gesetzlichen Vorgaben oder außerhalb der gesetzesdeterminierten Verwaltung einzelnen Unternehmen steuerliche Entlastungen verschaffen (insbes. sog. „Rulings“ bzw. verbindliche Zusagen im Vorfeld der Sachverhaltsverwirklichung), als staatliche Beihilfe iSd. Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren sind. Diese Frage wird zudem in der Literatur kontrovers beurteilt. Die Seminararbeit soll die verschiedenen Standpunkte

und die jeweils für maßgeblich erachteten Kriterien für den Beihilfebegriff herausarbeiten und kritisch würdigen.

8. Möglichkeiten und Grenzen europäischer Steuerrechtsharmonisierung auf der Grundlage der Binnenmarktquerschnittskompetenz

Die meisten EU-Harmonisierungsvorgaben auf dem Gebiet der direkten Steuern gründen sich auf die Binnenmarkt-Querschnittskompetenz des Art. 115 AEUV. Seit EU-Steuergesetzgebung nicht mehr nur Hürden für den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr abbaut, sondern auch steuerliche Belastungen harmonisiert (bspw. die sog. Anti-MissbrauchsRL oder die MindeststeuerRL) wird vermehrt diskutiert, ob derartige Maßnahmen überhaupt auf Art. 115 AEUV gestützt werden können. Der EuGH hat sich dazu bislang unmittelbar noch nicht geäußert, und die Beurteilung hängt wesentlich auch von der Bewertung des Steuerwettbewerbs im Binnenmarkt ab. Die Seminararbeit soll die Voraussetzungen des Art. 115 AEUV eingehend untersuchen und sich in den Streitfragen positionieren.

9. Vereinbarkeit der Mindeststeuer-UTPR mit Völker- und Unionsrecht

Ende 2022 hat die EU die MindeststeuerRL angenommen, mit welcher der internationale Kompromiss zu einer effektiven internationalen Mindeststeuer („Pillar 2“ bzw. „GloBE“) in europäisches Recht überführt wird. Ein wesentlicher Baustein der Mindeststeuer ist die sog. Undertaxed Profits Rule (UTPR), die eine Erhebung von Mindeststeuer als Auffangregelung sicherstellen soll. Sie wird nicht von der Konzernspitze, sondern von beliebigen Konzerngesellschaften auf den zu niedrig besteuerten Gewinn anderer, ausländischer Konzerngesellschaften erhoben. Hiergegen wird eingewendet, dies verstoße gegen Völkergewohnheitsrecht (kein hinreichender Nexus), ggf. Völkervertragsrecht (DBA-Regelungen) sowie Unionsprimärrecht, insbes. ein etwaiges europäisches Prinzip steuerlicher Leistungsfähigkeit sowie Freiheitsrechte. Die Seminararbeit soll diesen u.ä. Einwänden nachgehen und dazu Stellung nehmen.

10. Vereinbarkeit einer nationalen DST (Steuer auf digitale Dienstleistungen) nach dem Muster des EU-Vorschlags 2018 mit höherrangigem Recht

Die EU-Kommission hat 2018 einen Richtlinienvorschlag für die Einführung einer Steuer auf bestimmte digitale Dienstleistungen gemacht. Dieser hat im Rat nicht die erforderliche einstimmige Unterstützung erhalten, ist aber als Blaupause für entsprechende nationale Gesetzgebung einiger Mitgliedstaaten genutzt worden. Der designierte für Steuern zuständige EU-Kommissar hat geäußert, dem Rat in den nächsten Jahren evtl. erneut einen modifizierten DST-Vorschlag zu unterbreiten. Vor diesem Hintergrund soll die Seminararbeit untersuchen, ob bzw. inwieweit der Vorschlag aus 2018 bei nationaler Umsetzung (ohne EU-Harmonisierung) in Deutschland Konflikte mit höherrangigem Recht verursachen könnte. Zu untersuchen ist namentlich die Vereinbarkeit mit der Finanzverfassung, mit dem objektiven Nettoprinzip (soweit dieses verfassungsrechtlich fundiert ist – was kurz zu erörtern wäre), mit dem Gleichheitssatz, sowie mit den EU-Grundfreiheiten. Wo Bedenken bestehen, ist zu erörtern, welche Lösungsansätze hierfür in Betracht kommen; dazu kann auch auf die real bestehenden DSTs anderer Staaten Bezug genommen werden.

11. Vereinbarkeit einer nationalen DST (Steuer auf digitale Dienstleistungen) nach dem Muster des EU-Vorschlags 2018 mit völkerrechtlichen Vorgaben

Wie Thema 10; es soll aber die Vereinbarkeit mit Völkergewohnheitsrecht und mit Völkervertragsrecht untersucht werden. Zu erörtern ist mindestens, ob völkergewohnheitsrechtliche Bedenken gegen die gewählten steuerlichen Anknüpfungspunkte bestehen und (schwerpunktmäßig) ob sie mit Doppelbesteuerungsabkommen vereinbar sind. Sofern die Arbeit noch Raum dafür lässt, könnte außerdem die Vereinbarkeit mit Welthandelsrecht geprüft werden.

12. Die United Nations Framework Convention on International Tax Cooperation: Herausforderungen und Perspektiven

Die UN-Generalversammlung hat Ende 2023 beschlossen, Verhandlungen zu einer UN Framework Convention on International Tax Cooperation aufzunehmen. Grund dafür war vor allem die verbreitete Unzufriedenheit zahlreicher Entwicklungsländer mit der gegenwärtigen Praxis der Standardsetzung im internationalen Steuerrecht unter Führung der OECD. Von einer Arbeitsgruppe wurden zunächst sog. Terms of Reference (ToR) ausgearbeitet, die jetzt der UN-Generalversammlung zur Abstimmung vorliegen. Vorgesehen ist, dass in den nächsten 3 Jahren parallel (1) eine Struktur für die Beratung und Verabschiedung künftiger UN-Standards etabliert wird (2) bereits zwei erste Standards zu dringenden Fragen entwickelt werden (Einzelheiten im Überblick: https://www.linkedin.com/posts/rasmi-ranjan-das-8a9ba1269_the-second-committee-adopts-a-resolution-approving-activity-7267659341803991040-aMcQ?) Umstritten bzw. unklar ist vor allem das Verhältnis zu den bisherigen Arbeiten der OECD, die künftige Kooperation mit der OECD und ggf. anderen Foren, damit zusammenhängend der Fokus der Framework Convention (eher internationales materielles Steuerrecht – die bisherige OECD-Domäne – oder eher Verwaltungs-zusammenarbeit und Anleitung zur sog. domestic resource mobilization), die Frage der Sinnhaftigkeit der parallelen Entwicklung von Standards ohne vorherigen Beschluss über die Governance-Struktur, selbige selbst und dort insbesondere die Frage der Beschluss im Konsens oder aber mit Mehrheitsvotum. Die Seminararbeit soll die Hintergründe dieser Problemstellungen eruieren und dazu – rechtspolitisch – Stellung beziehen.

gez. Prof. Dr. Englisch



Seminar im Steuerrecht

Prof. Dr. Joachim Englisch

Semester: Sommersemester 2025

Name: _____

Anschrift: _____

E-Mail-Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Matrikelnummer: _____

Fachsemester: _____

Wurden Sie bei der Vergabe von Themen des letzten Steuerrechtsseminars nicht berücksichtigt?

Ja

Nein

Welche Pflichtfächer des Schwerpunktes haben Sie besucht?

Unternehmenssteuerrecht

Umsatzsteuerrecht

Abgabenordnung

Weisen Sie bitte durch Beifügung eines WILMA-Ausdrucks oder anhand anderer Belege nach, welche universitären Leistungen (Abschlussarbeiten und Hausarbeiten) Sie bisher erbracht haben.

Die Anmeldung erfolgt per Mail an steuerrecht@uni-muenster.de und zusätzlich über Wilma3.

Themenwahl:

Erstwunsch: _____

Zweitwunsch:¹ _____

Drittwunsch:¹ _____

Münster, den ____ . ____ . _____

(Unterschrift)

¹ Es sind min. zwei Ersatzthemen anzugeben. Werden die Ersatzthemen nicht vollständig angegeben, kann durch den Lehrstuhl ein beliebiges Thema zugeteilt werden.

Merkblatt: Seminar im Steuerrecht – Sommersemester 2025

1. Die **schriftliche Ausarbeitung** des Referats darf maximal **25 Seiten** umfassen (reiner Text der Arbeit ohne Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis etc.). Es gelten die gleichen Anforderungen wie bei der Anfertigung einer Hausarbeit: Nachweise in Fußnoten, Gliederung, Literaturverzeichnis und (ggf.) Abkürzungsverzeichnis sind erforderlich. Das Referat muss sowohl schriftlich als auch in Dateiform (elektronisch per Email als PDF- und Word-Format an steuerrecht@uni-muenster.de) abgegeben werden.

Aus Gründen der Prüfungsgleichheit sind folgende **Formalien** strikt einzuhalten:

- **Seitenränder:** links 7 cm, rechts, oben und unten: 2 cm.
- **Fließtext:** Times New Roman in Größe 12 und Normaldruck; Blocksatz; Zeilenabstand: 1,5; Absätze: 6 pt. (nach) und 0 pt. (vor); normale Laufweite. (Bitte Silbentrennung einstellen!)
- **Überschriften:** Times New Roman in Größe 12 und Fettdruck; Zeilenabstand: 1,5; Absätze: 6 pt. (nach) und 12 pt. (vor), normale Laufweite.
- **Fußnoten:** Times New Roman in Größe 10 und Normaldruck; Blocksatz; Zeilenabstand 1,0; normale Laufweite. Die Zitierweise ist den einschlägigen Werken der juristischen Literatur zu entnehmen.

Wichtiger Hinweis: Die Begrenzung der Seitenzahl bezieht sich auf ein diesen formalen Angaben entsprechendes, mit Microsoft Word angefertigtes Dokument. Sofern Sie ein anderes Textverarbeitungsprogramm verwenden, müssen Sie sicherstellen, dass Ihr Dokument auch nach Umformatierung in ein Word-Dokument die Anzahl von 25 Textseiten nicht überschreitet.

2. Jedem teilnehmendem Studierenden steht **eine Einzelbesprechung** mit dem/der zugewiesenen Betreuer/in zu. Die Besprechungstermine müssen von den Teilnehmenden mit den betreuenden wiss.Mit. vereinbart werden.
3. Der **mündliche Vortrag** darf **20 Minuten** nicht überschreiten. Nach spätestens 22 Minuten wird abgebrochen. Es sollte nicht vom Manuskript abgelesen werden. Das Referat soll sich an die anderen Studierenden, nicht an den Leiter des Seminars wenden. Die mündliche Darstellung soll darum am erwartbaren Kenntnisstand der übrigen Kommiliton/innen ansetzen.
4. Der Vortrag sollte per **Bildschirmpräsentation** gehalten werden (PowerPoint im Dateiformat .pptx). Den Referent/innen steht hierzu ein Notebook mit Beamer zur Verfügung. Der/die Vortragende soll zudem ein kurzes (max. 1 Seite!) und übersichtliches Thesenpapier (mit Name des/der Vortragenden und Titel des Referates) ausgeben. Das jeweilige Thesenpapier muss eine Woche vor Beginn der Seminarveranstaltung per Email an steuerrecht@uni-muenster.de gesendet werden, es wird allen Teilnehmenden elektronisch zur Verfügung gestellt.
5. Die **schriftliche Ausarbeitung** des Referats ist spätestens am 14. April 2025 (**12.00 Uhr**) beim Institut für Steuerrecht abzugeben. Die Dateien müssen ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen.